



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNSBERG**

**Genehmigungsbescheid**

**G 0045/20**

**Az.: 900-0046871-0001/IBG-0001 – G45/20-Kö**

**vom 02.12.2020**

Auf Antrag der

**Firma**

**AGN Aluminium GmbH Nachrodt**

**Hagener Straße 145 - 149**

**58769 Nachrodt - Wiblingwerde**

vom 31.08.2020, eingegangen am 02.09.2020, zuletzt ergänzt am 02.11.2020, **wird**

**die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

**für die wesentliche Änderung der Anlage zum Gießen und Schmelzen von NE-Metallen sowie des Lagers für Nichteisenschrotte**

am Standort in 58769 Nachrodt – Wiblingwerde, Hagener Straße 145 – 146, Gemarkung Nachrodt - Wiblingwerde , Flur 15, Flurstücke 92, 96, 98, und 118,

**erteilt.**

## **I. Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Parallelbetrieb zweier bereits bestehender Schmelzöfen (SO3 und SO5),
2. Erweiterung der BE 3 um eine zweite Chargiermaschine,
3. Betrieb des Schmelzgießofens (SGO1) als reinen Warmhalte- und Gießofen (GO1)
4. Stilllegung und Demontage des Aufheizkamins (KSO3),
5. Überführung der Verdunstungskühlanlage zur eigenständigen Betriebseinheit (BE11)
6. Freiwillige Reduzierung von Grenzwerten nach TA Luft
7. Änderung des Geräuschimmissionsbeitrages zur Nachtzeit an den festgelegten Immissionsorten
8. Schallminderungsmaßnahme in Form einer Einhausung der Schüttboxen (BE2) (Bauantrag)

### Angaben zur Kapazität:

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Schmelzleistung von 291,48 t/d bzw. 91.980 t/a ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden. Die Gießleistung beträgt 279,82 t/d.

Das Lager zur zeitweiligen Lagerung von Eisen –und Nichteisenschrotten hat eine Fläche von 3.500 m<sup>2</sup> und eine maximale Kapazität von 5.000 t und wird mit dieser Genehmigung nicht vergrößert.

### Angaben zur Betriebszeit

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Anlage zum Gießen und Schmelzen von NE-Metallen insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

- BE 1: Wareneingang / Vormateriallager
- BE 2: Lagerung NE-Schrotte
- BE 3: 2 Chargiermaschinen
- BE 4: Schmelzwerk (2 Schmelzöfen SO5 (vormals SO4) und SO3, Rekuperator, 1 Sauerstofftank)
- BE 5: Zwischenlager / Krätzelager
- BE 6: Gießerei (2 Warmhalteöfen GO1 (vormals SGO1) und GO2, 1 Argontank)
- BE 7: Stranggießerei (2 Stranggußanlagen)
- BE 8: Durchlaufhomogenisierung
- BE 9: Fertigwarenlager / Versand
- BE10: Abluftreinigungsanlage (für 2 Schmelzöfen, Warmhalte- und Gießofen GO2, Hallenabsaugung (3 Hauben))
- BE11: Verdunstungskühlanlage

## Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

### Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW für die Einhausung der Schüttboxen in BE 2 wird eingeschlossen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

### Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht der Gesellschaft für Baustoffüberwachung und Geotechnischen Umweltschutz mbH, 52224 Stolberg, Rüst 30 vom 09.07.2020, Projekt-Nr.: 3372/19.

## **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

### bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 26.05.2014, Az. 53-DO-0074/13/3.8.1-Pp,

die Einleitungsgenehmigung von Niederschlagswasser

vom 21.02.2007, Az. 44.2-37-04-10 (05/07)

die Indirekteinleitergenehmigung am Waschplatz

vom 23.02.2012

### Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 09.03.2016, Az. 53-DO-A-0229/15

### Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für den Einbau von energieeffizienteren Brennern in den Schmelzofen SO3, die Errichtung einer neuen Chargiermaschine an den Schmelzofen SO3 und den Probebetrieb des Schmelzofen SO3 im Parallelbetrieb mit dem Schmelzofen SO5 wurde mit Bescheid vom 03.11.2020, Az. 900-0046871-0001/IBG-0001 – G45/20-Kö der vorzeitige Beginn zugelassen.

## **III. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

### **1. Allgemeines**

#### 1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

#### 1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

#### 1.3 Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

#### 1.4 Anzeige über den Baubeginn

Der Baubeginn der Überbauung der Schüttboxen ist dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

#### 1.5 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6 Nachweis der Schmelzmengen

Es sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dez 53, jeweils bis zum 31. Januar des Jahres die Jahresschmelzmenge des Vorjahres schriftlich mitzuteilen. Des Weiteren ist jederzeit der Bezirksregierung Arnsberg Dez. 53 Einsicht in die aktuellen Schmelzmengen zu gewähren.

1.7 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.8 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

**2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen**

2.1 In den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen darf kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport der Roh- und Fertigprodukte, keine Tankvorgänge von Sauerstoff und Argon und keine Verladevorgänge außerhalb der Hallen stattfinden. Der innerbetriebliche Transportverkehr außerhalb der Werk- und Lagerhallen darf an Werktagen nur tagsüber in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen.

**3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme**

3.1 Abfallannahmekatalog

Es dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern und –bezeichnungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der Gesamtanlage angenommen, gelagert und dem Schmelzwerk (BE 4) zugeführt werden:

- AVV 19 12 03
- AVV 19 10 02
- AVV 12 01 04

**4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz**

4.1 Geräuschemissionswerte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm
		tags
IP1 Wulfeistraße 10 IP2 Wulfeistraße 14 IP3 Wulfeistraße 34	MI	60 dB(A)

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des Transportverkehrs innerhalb der Hallen verursachten Geräuschemissionen im Nachtzeitraum den Beurteilungspegel von 42 dB(A) an den o.g. Immissionsorten nicht überschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten. Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A), d.h. nicht 90 dB(A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A), d.h. nicht 65 dB(A)

überschreiten.

- 4.2 Das Gutachten „Geräuschemissionen und- immissionen der Aluminium GmbH Nachrodt in Nachrodt- Wiblingwerde nach dem Parallelbetrieb der Öfen“ des TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Schall- und Schwingungstechnik-Bericht 820SST155, 8117624278 vom 02.11.2020 ist Bestandteil des Genehmigungsantrags.

Insbesondere sind folgende schallmindernde Maßnahmen umzusetzen:

- Zu keinem Zeitpunkt dürfen die Chargiermulden für die Schmelzöfen SO3 und SO5 gleichzeitig beladen werden.
- Die Beschickung der Chargiermulden mit Langschrott ist in abgebundener Form zu tätigen.

- 4.3 Folgende im Gutachten aufgeführten Lärminderungsmaßnahmen sind zwingend durchzuführen:

- Einhausung/ Überdachung der Schüttboxen **spätestens bis zum 31. Mai 2021**
- Einbau von Abprallabschwächer an den beiden vorhandenen Kühltürmen zur Reduzierung der Schalleistungspegel auf Werte von jeweils maximal 89 dB(A) **spätestens bis zum 31. Mai 2021**
- Umhausung oder Einbau eines Schalldämpfers an der Abluftöffnung der Dampfabsaugung über Dach Halle 2/3 zur Reduzierung des Schalleistungspegels auf einen Wert von max. 94 dB(A) **spätestens bis zum 31. Mai 2021**

Hinweis:

Durch diese Nebenbestimmung wird die Nebenbestimmung 6.2.3 der Genehmigung 53-DO-0074/13/3.8.1-Pp vom 26.05.2014 zur Schalleistungspegelbegrenzung der Kühltürme ersetzt.

#### 4.4 Geräuschmessungen

Nach Umsetzung der unter 4.3 genannten Lärminderungsmaßnahmen, spätestens aber bis zum 30. Juni 2021 sind die Geräuschimmissionen in Absprache mit der Bezirksregierung an den unter Nebenbestimmung 4.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

#### 4.5 Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 4.4 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

### 5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

#### 5.1 Eingangs-und Annahmekontrolle der Einsatzmaterialien

(Hinweis: Die Nebenbestimmung 6.3.1 des Genehmigungsbescheides vom 26.05.2014 wird hier redaktionell aufgeführt.)

Die Annahmekontrolle hat u.a. zu umfassen:

- Feststellung der Abfallarten bzw. Abfallschlüsselnummern,
- Durchführung von organoleptischen Kontrollen (zumindest auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch).

Bei allen Eingangsstoffen, die bei der organoleptischen Prüfung Auffälligkeiten aufweisen, oder bei denen Zweifel an der Identität der Deklaration bestehen, sind die Anlieferungen abzuweisen.

Das Ergebnis der Annahmekontrolle ist zu dokumentieren, z.B. in einem Betriebstagebuch.

Ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal muss vorhanden sein. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

## 5.2 Abluftemissionen / Emissionsbegrenzungen

- 5.2.1 Die an den Schmelzöfen SO3, SO5 (vormals SO4), im Bereich des Chargier- und Gießbereichs (Hallenluft) und am Warmhalte- und Gießofen GO2 (Quelle KSO4) entstehenden Abgase sind möglichst vollständig mit Hilfe von Einhausungen, Kapselungen oder vergleichbaren Abluffterfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 - TA Luft 2002 - zu erfassen, zu reinigen und über den Kamin mit einer Bauhöhe über Flur von 23 m senkrecht über Dach ins Freie zu leiten.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

### 5.2.2 Notbetrieb über Kamin KN

Bei Verschluss der Filteranlage vor dem Kamin KSO 4 (Schutzfunktion für den Filter) ist im Notfall ein geordnetes Herunterfahren (Es darf nur noch die eingebrachte Charge zu Ende gefahren werden.) der Schmelzöfen SO3 und SO5 und des Warmhalte- und Gießofens GO2 über den Kamin KN zulässig. Die Bezirksregierung Arnsberg ist unmittelbar zu informieren. Der Grund und die Dauer des Notbetriebs sind nachvollziehbar zu dokumentieren und der Bezirksregierung Arnsberg vorzulegen.

- 5.2.3 Die am Warmhalte- und Gießofen GO1 entstehenden Abgase sind möglichst vollständig mit Hilfe von Einhausungen, Kapselungen oder vergleichbaren Abluffterfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 - TA Luft 2002 - zu erfassen und über den Kamin KGO1 mit einer Bauhöhe über Flur von 20 m senkrecht über Dach ins Freie zu leiten.

- 5.2.4 Die am Homogenisierungsöfen entstehenden Abgase sind möglichst vollständig mit Hilfe von Einhausungen, Kapselungen oder vergleichbaren Abluffterfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 - TA Luft 2002 - zu erfassen und über den Kamin K 3.2a mit einer Bauhöhe über Flur von 20 m senkrecht über Dach ins Freie zu leiten.

5.2.5 Die Emissionen im Abgas der **Quelle KSO4** mit einem Volumenstrom von 100.000 m<sup>3</sup>/h i.N.tr. dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
5.2.5.1 <b>Gesamtstaub</b> , einschließlich Feinstaub	<b>5 mg/m<sup>3</sup></b>	Nr. 1.3.4.3.2 Tabelle 15 BVT Schlussfolgerung NE-Metallindustrie vom 13.06.2016
<p><b>5.2.5.2</b> Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2 TA Luft <u>Klasse II</u></p> <p><b>Blei</b> und seine Verbindungen, angegeben als Pb</p> <p><b>Nickel</b> und seine Verbindungen, angegeben als Ni</p> <p>insgesamt die Massenkonzentration:</p> <p><u>Klasse III</u></p> <p><b>Kupfer</b> und seine Verbindungen, angegeben als Cu</p> <p><b>Mangan</b> und seine Verbindungen angegeben als Mn</p> <p><b>Fluoride</b> und seine Verbindungen angegeben als F</p> <p><b>Zinn</b> und seine Verbindungen angegeben als Sn</p> <p>insgesamt die Massenkonzentration:</p> <p>sowie Klasse II + III insgesamt die Massenkonzentration:</p>	<p><b>0,23 mg/m<sup>3</sup></b></p> <p><b>0,23 mg/m<sup>3</sup></b></p> <p><b>0,46 mg/m<sup>3</sup></b></p> <p><b>1 mg/m<sup>3</sup></b></p> <p><b>1 mg/m<sup>3</sup></b></p>	<p>antragsgemäß</p> <p>Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2, Kl. III, TA Luft</p>
5.2.5.3 Gasförmige anorganische Stoffe nach 5.24 TA Luft		antragsgemäß
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als <b>Stickstoffdioxid</b> , NO <sub>2</sub>	<b>0,18 g/m<sup>3</sup></b>	
5.2.5.4 organische Stoffe nach 5.2.5 TA Luft Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, jeweils angegeben als <b>Gesamtkohlenstoff, Cges.</b>	<b>24 mg/m<sup>3</sup></b>	antragsgemäß

<p>5.2.5.5 Dioxine/Furane nach 5.2.7.2 TA Luft*</p> <p>Die im Anhang 5 der TA-Luft genannten Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem dort festgelegten Verfahren. Die Probenahmezeit beträgt mindestens 6 Stunden, sie soll 8 Stunden nicht überschreiten.</p>	<p><b>0,1 ng/m<sup>3</sup></b></p>	<p>5.2.7.2 TA Luft</p>
<p>5.2.5.6 Gasförmige anorganische Stoffe nach 5.2.4 TA Luft</p> <p>Gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff</p>	<p><b>10 mg/m<sup>3</sup></b></p>	<p>Nr. 1.3.4.3.4 Tabelle 19 BVT Schlussfolgerung NE-Metallindustrie vom 13.06.2016</p>

\* Festsetzung erfolgte bereits im Genehmigungsbescheid 53-DO-0074/13/3.8.1-Pp vom 26.05.2014

Hexachlormethan darf grundsätzlich nicht zur Schmelzbehandlung verwendet werden. (Nr. 5.4.3.4.2 TA Luft 2002)

5.2.6 Die Emissionen im Abgas der **Quelle KGO1** mit einem Volumenstrom von 5.800 m<sup>3</sup>/h i.N.tr. dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
5.2.6.1 <b>Gesamtstaub</b> , einschließlich Feinstaub	<b>10 mg/m<sup>3</sup></b>	5.4.3.4.2 TA Luft
5.2.6.2 Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2 TA Luft  <u>Klasse II</u> <b>Blei</b> und seine Verbindungen, angegeben als Pb  <b>Nickel</b> und seine Verbindungen, angegeben als Ni insgesamt die Massenkonzentration:  <u>Klasse III</u> <b>Kupfer</b> und seine Verbindungen, angegeben als Cu <b>Mangan</b> und seine Verbindungen angegeben als Mn <b>Fluoride</b> und seine Verbindungen angegeben als F <b>Zinn</b> und seine Verbindungen angegeben als Sn insgesamt die Massenkonzentration:  sowie Klasse II + III insgesamt die Massenkonzentration:	<b>0,23 mg/m<sup>3</sup></b>  <b>0,23 mg/m<sup>3</sup></b> <b>0,46 mg/m<sup>3</sup></b>  <b>1 mg/m<sup>3</sup></b>  <b>1 mg/m<sup>3</sup></b>	antragsgemäß           Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2, Kl. III, TA Luft
5.2.6.3 Gasförmige anorganische Stoffe nach 5.2.4 TA Luft  Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als <b>Stickstoffdioxid</b> , NO <sub>2</sub>	<b>0,18 g/m<sup>3</sup></b>	antragsgemäß

Hinweis für Nebenbestimmung 5.2.5 und 5.2.6:

Die o.g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Luftmengen, die den Anlagen zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft 2002) und müssen daher abgezogen werden.

- 5.2.7 Die Emissionen im Abgas des Durchlaufhomogenisierungsofens (Quelle K 3.2a) mit einem Volumenstrom von 2.730 m<sup>3</sup>/h i.N.tr. dürfen im Rohgas die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
Gesamtstaub	<b>10 mg/m<sup>3</sup></b>	antragsgemäß
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als <b>Stickstoffdioxid</b> , NO <sub>2</sub>	<b>0,30 g/m<sup>3</sup></b>	antragsgemäß

Hinweis:

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 % und auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Luftmengen, die den Anlagen zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft 2002) und müssen daher abgezogen werden.

5.3 Messungen

5.3.1 Wiederkehrende Messungen und Auswertung der Emissionen

Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, anschließend im Oktober 2023 und danach wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nebenbestimmung Nr. 5.2.5 – 5.2.7 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Sofern die Emissionsbegrenzungen für die in den Nrn. 5.2.5.5 und 5.2.5.6 aufgeführten Parameter deutlich unterschritten werden, kann auf die wiederkehrenden Messungen nach 5.3.1 dieser Parameter bis auf Widerruf verzichtet werden.

Hinweise:

Im bisherigen Messintervall wäre die wiederkehrende Messung im Oktober 2020 vorzulegen gewesen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite [www.luis-bb.de/resymesa](http://www.luis-bb.de/resymesa) (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen

- 5.3.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer

der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahme-strategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 5.3.3 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 5.3.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.3.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

[www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/](http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/)

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

Die Emissionsbegrenzungen nach der Nebenbestimmung Nr. 5.2.5 bis Nr. 5.2.7 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

- 5.4 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:
  - 5.4.1 Für die Hauptverschleißteile der Filteranlage sind Ersatzteile (z.B. Filtermatten) in ausreichender Anzahl vorrätig zu halten.
  - 5.4.2 Die Ablufferfassungs- und -Filteranlagen sind regelmäßig (entsprechend den

Angaben der Hersteller) sachkundig zu warten, um die Funktionstüchtigkeit sicherzustellen. In die Wartung ist auch der Bunkeraufsatzfilter des Additivsilos mit einzubeziehen. Verantwortliche, die im Störfall die erforderlichen Maßnahmen einleiten und überwachen, sind schriftlich zu bestellen.

- 5.4.3 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden. Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

- 5.4.4 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

## **6. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht**

- 6.1 Mit den Bauarbeiten dürfen Sie erst beginnen, wenn Sie der Bauaufsichtsbehörde den Baubeginn eine Woche vorher schriftlich angezeigt haben (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018). Hierfür ist der beigegefügte Vordruck zu verwenden. Vor Baubeginn sind auch die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters, der Fachbauleiterin oder des Fachbauleiters und der Unternehmerin oder des Unternehmers mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 Satz 5 BauO NRW 2018). Ein Wechsel der o.g. Personen während der Bauausführung ist ebenfalls mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 Satz 6 BauO NRW 2018).
- 6.2 Zusammen mit der Baubeginnsanzeige sind schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, dass sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden (§ 68 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018).

- 6.3 Spätestens mit der Baubeginnsanzeige sind der Bauaufsichtsbehörde der Standsicherheitsnachweis und die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises einzureichen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW 2018).
- 6.4 Eine Kopie der Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 74 Abs. 8 BauO NRW 2018).
- 6.5 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018). Auf den beigefügten Vordruck wird hingewiesen.
- 6.6 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage sind von den staatlich anerkannten Sachverständigen Bescheinigungen über die stichprobenhaften Baukontrollen vorzulegen (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018).
- 6.7 Das Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem mitgeteilten Fertigstellungstermin.  
Eine vorzeitige Nutzung kann auf Antrag gestattet werden (§ 84 Abs. 8 BauO NRW 2018).

## **7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz**

- 7.1 Für die o. g. Baumaßnahme wurde vom Sachverständigenbüro Ruhrprotect, Postfach 3206, 59861 Meschede, ein Brandschutzkonzept (BSK) gemäß § 9 Bau-PrüfVO mit Datum vom 26.10.2020 (4. Fortführung) erstellt. Die hier vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen sind zu verwirklichen. Bauliche Änderungen und Änderungen des BSK bedürfen vor Ausführung der Arbeiten der erneuten Genehmigung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde.
- 7.2 Der neu erstellte Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist der Brandschutzdienststelle zur Abstimmung vorzulegen.

## **8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 8.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch alle 3 Monate durch den Betreiber auf Mängel zu überprüfen.
- 8.2 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.

Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise

verhindert oder unterbunden werden kann. Die Bez.- Reg. Arnsberg, Dez. 52 - AwSV, ist hierbei unverzüglich zu unterrichten.

### **Hinweise:**

1. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass im Schadensfall anfallende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten werden können (§ 20 AwSV, Löschwasserrückhaltung; s. Anschreiben der BR Arnsberg v. 11.4.2017).
2. Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anlagen 5 und 6 AwSV sind zu beachten und einzuhalten. Hierzu sind sämtliche Anlagen in Gefährdungsstufen gem. § 39 AwSV einzuordnen.
3. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
4. Zu Zwecken der Arbeitserleichterung hat es sich bewährt, sämtliche im Betrieb vorhandene AwSV-Anlagen in einem Kataster aufzulisten und in diesem die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV zu hinterlegen.
5. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) in der zur Zeit geltenden Fassung mit den dazu zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;
- b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- c) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77) in der zur Zeit geltenden Fassung.
- d) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017
- e) Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe – LÖRüRL vom 14.10.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung

**9. Nebenbestimmungen zur Ableitung des Niederschlagswassers**

- 9.1 Es ist sicherzustellen, dass kein durch die Bau- bzw. Abbruchmaßnahmen verschmutztes Niederschlagswasser über die vorhandenen Regenwasserleitungen in die Lenne gelangen kann.

**10. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandbericht AZB**

- 10.1 Binnen 6 Monaten nach Inbetriebnahme der beantragten Änderung sind mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Bodenschutz, Grundwassermessstellen abzustimmen und zu errichten. Eine erste Messung hat im Anschluss zu erfolgen.

- 10.2 Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

**11. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b und 3c der 9.BImSchV**

- 11.1 In Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 52 – Bodenschutz sind mindestens 3 Grundwassermessstellen zu errichten (Hydrologisches Dreieck) und diese alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme auf **KW-Index** hin zu untersuchen. Zusätzlich zu den Analysen ist der Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 52, Bodenschutz – ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Verkehrsflächen sowie der Hallenböden
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen
- Dokumentation evtl. Havarien

- 11.2 Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen zu machen. Zusätzliche Kontrollen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnberg als Obere Bodenschutzbehörde unaufgefordert zu übermitteln.

**Hinweis:**

Die Bezirksregierung Arnberg behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

**Hinweis zum Bodenschutz:**

Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnberg Dezernat 52 – Bodenschutz zu informieren.

**12. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz**

- 12.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 6 Gefahrstoffverordnung, § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 3 Arbeitsstättenverordnung bei jeder Errichtung, Inbetriebnahme und Änderung der jeweiligen Anlage einzubeziehen und entsprechend fortzuschreiben. Hierbei ist ebenso die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten durch Lärm und Vibration (Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der erforderlichen Art der Prüfungen, des Umfangs der Prüfungen die Ergebnisse, welche die Wirksamkeit der ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen dokumentieren, sind bei Abnahme zur Einsicht mindestens vorzulegen.
- 12.2 Die beantragte Anlage muss gemäß BetrSichV zur Inbetriebnahme geprüft werden. Die Dokumentation der Prüfungsergebnisse sowie die Konformitätserklärung sind zur Abnahme vorzulegen.
- 12.3 Gemäß § 7 der Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber die Pflicht, Ausmaß, Art und Dauer der inhalativen Exposition zu ermitteln und zu beurteilen. Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der änderungsgenehmigten Anlage ist eine Expositionsmessung zur Konzentrationsermittlung von Stoffen mit schädlichen Auswirkungen nach TRGS 402 durchzuführen. Die resultierenden Ergebnisse sind der Bezirksregierung zuzuleiten.

**Hinweise:**

1. Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen sind Arbeitsmittel im Sinne von § 2 (1) BetrSichV. Arbeitsmittel haben nach dem Stand der Technik sicher, mängelfrei in Bezug zur sicheren Verwendung

und geprüft zu sein. Die Arbeitsmittel dürfen **nicht** betrieben oder verwendet werden, wenn sie die genannten Kriterien nicht erfüllen.

2. Gemäß § 7 (7) GefStoffV ist die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr, zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und vorzugsweise zusammen mit der Dokumentation nach § 6 (8) GefStoffV aufzubewahren. Sind technische Schutzmaßnahmen (u. a. Lüftungsanlagen) in explosionsgefährdeten Bereichen nach § 2 (14) Gefahrstoffverordnung involviert, dann ist eine Prüfung der Vorschriften nach Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV erforderlich und ggf. anzuwenden.
3. Beim Einsatz und Betrieb von dieselangetriebenen Flurförderzeugen in ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen ist die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 554 „Abgase von Dieselmotoren“ zu beachten.
4. Die BImSchG-Genehmigung bezieht sich nur auf Betriebszeiten und schließt keine Arbeitszeiten zur Beschäftigung von Arbeitnehmern mit ein.

#### **IV. Allgemeine Hinweise:**

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
  1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen  
o d e r
  2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18° BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG ).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

## **V. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel / Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

### **Ordner 1**

1.	Anschreiben vom 31.08.2020	9 Blatt
2.	Kapitel 1: Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
3.	Kapitel 2: Antrag	30 Blatt
4.	Kapitel 3: Lagepläne	7 Blatt
5.	Kapitel 4: Bauantrag	44 Blatt
6.	Kapitel 5: Anlagen- und Betriebsbeschreibung	20 Blatt
7.	Kapitel 6: Formulare 2-8	133 Blatt
8.	Kapitel 7: Grundfließbild	1 Blatt
9.	Kapitel 8: Übersichtskarte Antragsgegenstände	1 Blatt
10.	Kapitel 9: Arbeitsschutz	57 Blatt
11.	Kapitel 10: Zwei Gutachten Geräuschmissionen vom 01.04.2020 und 02.11.2020	116 Blatt

### **Ordner 2**

12.	Inhaltsverzeichnis Ordner 2	1 Blatt
13.	Kapitel 11: Stellungnahme zu TA-Luft	6 Blatt
14.	Kapitel 12: Stellungnahme zu den besten verfügbaren Techniken	11 Blatt
15.	Kapitel 13: Unterlagen zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG	21 Blatt
16.	Kapitel 14: Sonstige Unterlagen	89 Blatt
17.	Kapitel 15: Ausgangszustandsbericht	32 Blatt

## **VI. Begründung**

### Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 58769 Nachrodt - Wiblingwerde, Hagener Str. 145-149, eine Schmelzanlage und eine Gießerei für NE-Metalle (Aluminiumlegierungen) sowie ein Lager für Nichteisenschrotte (Einsatzstoffe) mit einer Produktionsleistung von 291,48 t/d bzw. 91.980 t/a im Dreischichtbetrieb (24/7). Das Lager zur zeitweiligen Lagerung von Eisen –und Nichteisenschrotten hat eine Fläche von 3.500 m<sup>2</sup> und eine maximale Kapazität von 5.000 t.

Hierbei handelt es sich um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissions-schutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

### Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 31.08.2020, eingegangen am 02.09.2020, zuletzt ergänzt am 02.11.2020, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll

1. der Parallelbetrieb der zwei bereits bestehenden Schmelzöfen (SO3 und SO5),
2. die Erweiterung der BE 3 um eine zweite Chargiermaschine,
3. der Betrieb des Schmelzgießofens (SGO1) als reinen Warmhalte- und Gießofen (GO1),
4. die Stilllegung und Demontage des Aufheizkamins (KSO3),
5. die Überführung der Verdunstungskühlanlage zur eigenständigen Betriebseinheit (BE11),
6. die freiwillige Reduzierung von Grenzwerten nach TA-Luft,
7. Änderung des Geräuschimmissionsbeitrages zur Nachtzeit an den festgelegten Immissionsorten
8. die Schallminderungsmaßnahme in Form einer Einhausung der Schüttboxen (BE2) (Bauantrag)

genehmigt werden.

Die vorhandenen Schmelzöfen SO3 und SO5 sollen nun im Parallelbetrieb betrieben werden. Neben sauberem Barrenmaterial, den Rücklaufschrotten aus dem eigenen Betrieb und von Kunden mit der Abfallschlüsselnummer AVV 12 01 04 sollen –wie bisher- auch NE-Metallschrotte sogenannte Weltmarktschrotte mit den Abfallschlüsselnummern AVV 12 01 04, AVV 19 12 03 und AVV 19 10 02 eingesetzt werden. Es erhöht sich lediglich der Anteil der eingesetzten Weltmarktschrotte an den Einsatzstoffen und damit die Recyclingquote.

Die Abluft der Schmelzöfen und des Warmhalte- Gießofen GO2 werden–wie bisher- in der Gewebefilteranlage mit einer Eindüsung von Additiven gereinigt und über den Kamin KSO4 in den freien Luftstrom geführt. Da die Schmelzöfen nun im Parallelbetrieb betrieben werden, soll der Aufheizkamin KSO3 von Schmelzöfen SO3 stillgelegt

werden. Der Schmelzofen SO3 wird durch den Austausch der vorhandenen Brenneranlage durch ein modernes Regenerativ-Brennersystem modernisiert, so dass ein Großteil der im Ofenabgas gespeicherten Energie wieder zurückgewonnen werden kann. Zusätzlich wird eine neue Chargiermaschine für den Schmelzofen SO3 errichtet und betrieben. Die Chargiermaschinen werden mit Langschrotten in abgebundener Form und nicht parallel beschickt.

Der Schmelzgießofen (SGO1) soll wieder als reiner Warmhalte- und Gießofen (GO1) mit Anschluss an den Kamin KGO1 betrieben werden.

Die genehmigte Schmelzkapazität wird durch den Parallelbetrieb der Schmelzöfen nicht verändert, obwohl sich eine theoretische Schmelzkapazitätserhöhung auf 396 t/d durch den Parallelbetrieb der Schmelzöfen ergeben würde. Die gegossenen Bolzen (Stranggussverfahren) werden im Homogenisierungsöfen veredelt. Dazu wird eine vorgegebene Verweilzeit benötigt. Die Durchfahrtgeschwindigkeit hängt von der geforderten Haltezeit ab. Durch den Parallelbetrieb der Schmelzöfen SO3 und SO5 kann das Aluminium effizienter geschmolzen werden, jedoch wird die genehmigte Schmelzkapazität nicht überschritten, da diese durch die Kapazität des Durchlaufhomogenisierungsöfens (limitierende Anlage) begrenzt wird.

Die Abluftreinigungsanlage ist weiterhin in der Lage die Abluft der Schmelzöfen SO3 und SO5, des Gießofens GO2 und die Hallenluft im Chargier- und Gießbereich sicher zu reinigen. Zur Adsorption möglicherweise entstehender Dioxine und Furane werden im Rohgasstrom Additive hinzugegeben, die sich auf der Filteroberfläche zusammen mit dem Staub abscheiden.

#### Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 3.4.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der zurzeit geltenden Fassung (Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) genannten Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag sowie zu den unter Nr. 3.8.1 des Anhangs genannten Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (Aluminiumlegierungen) und zu den unter Nr. 8.12.3.1 des Anhangs genannten Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.  
Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind, da eine Erhöhung der bisher genehmigten Schmelzkapazität nicht beantragt wurde und nicht mit relevanten zusätzlichen Emissionen zu rechnen ist.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen:

1. Einbau von energieeffizienteren Brennern in den SO3
2. Errichtung der neuen Chargiermaschine an den SO3
3. Probetrieb des SO3 im Parallelbetrieb mit dem SO5 bestehend aus einer 10-tägigen Aufheizphase und einem Probetrieb von max. 3 Wochen und dem Schmelzen von zwei Chargen pro Tag mit jeweils 24 t Aluminiumschrott

wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt und mit Bescheid vom 03.11.2020, Az.: 900-0046871-0001/IBG-0001 – G45/20-Kö gestattet.

### Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das geplante Vorhaben ist nicht mit einer Kapazitätserhöhung verbunden. Bei dem Parallelbetrieb der beiden Schmelzöfen SO3 und SO5 handelt es sich um eine theoretische Erhöhung der Schmelzkapazität. Eine tatsächliche Erhöhung ergibt sich durch das limitierende Prozesselement Durchlaufhomogenisierungsofen nicht. Die Einsatzstoffe und Produkte der Anlage verändern sich nicht. Lediglich der anteilige Einsatz der schon bisher eingesetzten Stoffe verschiebt sich. Der Anteil der eingesetzten Weltmarktschrotte soll im Vergleich zur Verwendung von Al-Rücklaufschrotten erhöht werden und somit auch die Recyclingquote erhöht werden.

Eine Nutzung von natürlichen Ressourcen wie Fläche, Boden, Natur und Landschaft findet nicht statt, da die Maßnahmen in der schon bestehenden Halle und auf bereits

versiegelten Flächen umgesetzt werden. Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgebiete / -güter negativ beeinträchtigt.

Mit dem beantragten Vorhaben verpflichtet sich der Betreiber zu einer freiwilligen Reduzierung der Luftschadstoffe Stickstoffdioxid, Gesamtkohlenstoff, Blei und Nickel unter Beibehaltung der derzeit genehmigten Kapazität, so dass die Bagatellmassenströme der Ziffer 4.6.1.1 TA Luft unterschritten werden.

Die Emissionen an Luftschadstoffen der Anlage werden wie bisher durch den Einsatz moderner Abluftbehandlungsanlagen gereinigt und minimiert. Die Emissionsgrenzwerte werden in Anlehnung an den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission vom 13.06.2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Nichteisenmetallindustrie festgelegt. Die zulässigen Grenzwerte der TA Luft werden unterschritten.

Das Abwasser aus dem Kühlprozess wird als Direkteinleitung in die Lenne eingeleitet. Durch die Änderungen der Schmelz- und Gießöfen ergeben sich keine Änderungen des anfallenden Abwassers aus der Verdunstungskühlanlage bzgl. der Abwassermenge und Abwasserzusammensetzung. Eine entsprechende Anpassung der bestehenden Erlaubnis zur Einleitung des Kühlwassers ist daher nicht notwendig.

In der Produktion wird Betriebswasser in Form von Grundwasser - wie bisher - zum Kühlen und zum Ausgleich von Verdunstungsverlusten in den geschlossenen Kühlkreisläufen der verschiedenen Anlagen genutzt. Eine Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser liegt vor. Im Normalbetrieb wird kein weiteres Frischwasser benötigt.

Das auf den neu zu überbauenden Schüttboxen anfallende Niederschlagswasser (NSW) wird direkt der Lenne zugeleitet. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Qualität des eingeleiteten Abwassers durch die Überbauung der Schüttboxen verbessert, da ein vorheriger Kontakt des NSW mit den gelagerten Aluminiumschrotten nicht mehr stattfindet. Eine Anpassung der Erlaubnis ist daher nicht notwendig.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beschränkt sich auf Hydrauliköle in den Öfen und Trafoanlagen sowie den Umgang mit Getriebeölen. Hier ergeben sich keine Änderungen zum bereits genehmigten Betrieb. Es ergeben sich durch das Vorhaben auch keine Änderungen in Bezug auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in den bestehenden Produktionsbereichen. Dadurch ergibt sich keine weitere Prüf- und Anzeigepflicht nach AwSV.

Grundsätzlich ist eine Vorbelastung durch Lärmemissionen gegeben. In unmittelbarer Nähe befindet sich eine Wasserkraftanlage. Für das jetzt anstehende Genehmigungsverfahren ist festzuhalten, dass zur Nachtzeit zwei Betreiber von Anlagen (AGN, Wasserkraftwerk) auf die Immissionsorte einwirken. Dem Antragsteller wird für seinen Gesamtbetrieb ein Beurteilungspegel von 42 dB(A) an den Immissionsorten zur Nachtzeit zugebilligt. In der Schallimmissionsprognose kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass unter Berücksichtigung seiner schalltechnischen Empfehlungen der vorgegebene Immissionsanteil durch das Vorhaben eingehalten wird.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein

Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 14.11.2020 im Amtsblatt Nr. 46/2020 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht.

#### Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen.

Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde als
  - Planungsbehörde und
  - untere Bauaufsichtsbehördevom 07.10.2020,
  
- Landrat des Märkischen Kreises als
  - Brandschutzdienststelle
  - undvom 23.09.2020,  
vom 26.11.2020,
  
- Bezirksregierung Arnsberg
  - Dezernat 52 - Bodenschutz
  - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe
  - Dezernat 54 - Abwasser
  - Dezernat 55 - Arbeitsschutzvom 24.09.2020,  
vom 18.09.2020,  
vom 15.09.2020,  
vom 20.10.2020,
  
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 17.10.2020.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

## Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

### Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nachrodt - Wiblingwerde ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Gewerbe-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

### Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

### Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.5 (b) genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen der nachstehenden BVT-Merkblätter (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für die Gießereiindustrie, Juli 2004  
sowie die Vollzugsempfehlung für Anlagen der Nummer 3.7 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Eisen-, Temper- und Stahlgießereien) und der Nummer 3.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, soweit es sich um Schmelzanlagen für Aluminium handelt vom 26.03.2015
- Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken bei industriellen Kühlsystemen, Dezember 2001
- Reference Document on Best Available Techniques for Energy Efficiency, Februar 2009

Für diese Merkblätter wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Für folgende Anforderungen/Anlagen gibt es bereits Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission vom 13. Juni 2016 zur Festlegung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission vom 13.06.2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Nichteisenmetallindustrie ist bei der technischen Konzeption und bei der Festsetzung der einzuhaltenden Luftemissionswerte vorsorglich berücksichtigt worden, obwohl es sich im vorliegenden Fall nicht um eine klassische Sekundäraluminiumerzeugung aus beliebig verunreinigten Aluminiumschrotten handelt. Die Eingangsstoffe werden bei der Annahme organoleptisch geprüft und bei Auffälligkeiten abgewiesen.

Soweit sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften, sind diese berücksichtigt worden.

Ausnahmen bzw. Gestattungen weniger strenger Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgen nicht.

### Lärm/Erschütterungen

Gegenüber der bestehenden Genehmigung erfolgt für den Nachtzeitraum auf Antrag des Betreibers eine Neufestsetzung der zulässigen Geräuschemissionen an den o.g. Immissionsorten als anteiliger Beurteilungspegel von 42 dB (A) für den Gesamtbetrieb. Durch die beantragte Änderung erfolgt keine Verschlechterung der bestehenden Lärmsituation. Nach Umsetzung der im vorgelegten Schallgutachten aufgeführten Schallminderungsmaßnahmen sollen die festgelegten Immissionswerte nach Aussage des Gutachters eingehalten werden. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte wird nach der Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen wie z.B. die Einhausung/ Überdachung der Schüttboxen, der Einbau von Abprallabschwächern an den beiden vorhandenen Kühltürmen zur Reduzierung der Schalleistungspegel auf Werte von jeweils maximal 89 dB(A) und die Umhausung oder den Einbau eines Schalldämpfers an der Abluftöffnung der Dampfabsaugung über Dach Halle 2/3 zur Reduzierung des Schalleistungspegels auf einen Wert von max. 94 dB(A) spätestens bis zum 30.06.2021 von einem Gutachter, der bisher noch nicht in diesem Zusammenhang beratend tätig war, überprüft.

### Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft und in Anlehnung an den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission vom 13.06.2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Nichteisenmetallindustrie festgelegt.

Antragsgemäß sind die zulässigen Grenzwerte für die luftverunreinigende Stoffe Staub, Nickel, Blei, NO<sub>x</sub> und Gesamtkohlenstoff über die TA Luft hinausgehende Emissionsbegrenzungen festgelegt worden. Durch die Reduzierung dieser Grenzwerte werden die Bagatellmassenströme und die Massenstromschwelle nach TA Luft unterschritten.

Folgende Grenzwerte wurden in den Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung festgesetzt:

#### Quelle KSO4

- Gesamtstaub gemäß Nr. 5.4.3.4.2 TA Luft von 10 mg/m<sup>3</sup> auf 5 mg/m<sup>3</sup> (BVT-Merkblatt)
- Blei und Nickel gemäß Nr. 5.2.2 TA Luft von 0,5 mg/m<sup>3</sup> jeweils auf 0,23 mg/m<sup>3</sup>.

- Stickstoffoxide gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft von 0,35 g/m<sup>3</sup> auf 0,18 g/m<sup>3</sup>.
- Gesamtkohlenstoff gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft von 50 mg/m<sup>3</sup> auf 24 mg/m<sup>3</sup>.

#### Quelle KGO1

- Blei und Nickel gemäß Nr. 5.2.2 TA Luft von 0,5 mg/m<sup>3</sup> auf jeweils 0,23 mg/m<sup>3</sup>.
- Stickstoffoxide gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft von 0,35 g/m<sup>3</sup> auf 0,18 g/m<sup>3</sup>.

#### Quelle K3.2a

- Gesamtstaub gemäß Nr.5.2.1 TA Luft von 20 mg/m<sup>3</sup> auf 10 mg/m<sup>3</sup>.
- Stickstoffoxide gemäß Nr. 5.4.3.6.1 von 0,5 g/m<sup>3</sup> auf 0,30 g/m<sup>3</sup>.

Im Genehmigungsbescheid 53-DO-0074/13/3.8.1-Pp wurde erstmals die Emissionsmessung der Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 TA Luft (Dioxine und Furane) gefordert. Die vorgelegte Emissionsmessung aus dem Jahr 2017 lag deutlich unter dem Grenzwert. Da sich die Menge der eingesetzten Weltmarktschrotte antragsgemäß erhöht, müssen nach dem Einfahren der geänderten Anlage Dioxine und Furane sowie Chlorwasserstoff gemessen werden. Auf eine wiederkehrende Messung dieser Parameter wird bei deutlicher Unterschreitung der Grenzwerte bis auf Widerruf verzichtet.

Durch die Reduzierung bzw. das Beibehalten der Grenzwerte für luftverunreinigende Stoffe wird bei gleichbleibendem Abgasvolumenstrom die bisher genehmigte Emissionsfracht luftverunreinigender Stoffe kleiner bzw. bleibt konstant. Eine vorhabensbezogene Zusatzbelastung, die sich negativ auf die Schutzgebiete z.B. FFH-Gebiete auswirken könnte, liegt nicht vor.

#### AwSV

Darüber hinaus war eine Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

#### Abwasser

Das auf den neu zu überbauenden Schüttboxen anfallende Niederschlagswasser (NSW) wird direkt der Lenne zugeleitet. Die Firma AGN besitzt eine derzeit gültige Erlaubnis zur Einleitung des NSW gem. § 7 WHG (AF) vom 12.12.2001 (Az.: 54.7-4.1.4/962 044/07c.00). Es ist damit zu rechnen, dass sich die Qualität des eingeleiteten Abwassers durch die Überbauung der Schüttboxen verbessert, da ein vorheriger Kontakt des NSW mit den gelagerten Aluminiumschrotten nicht mehr stattfindet.

## Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage nach § 5 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids (§ 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV). Betreiber von Anlagen nach der IE-RL sind verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden (§ 5 Abs.4 BImSchG).

Bei der o.g. Anlage liegen keine Voraussetzungen für die Erstellung weiterer Bodenuntersuchungen zum AZB vor. Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 1, 3 b) und c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Angaben enthalten zu Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung (Nr. 1) sowie Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser (Nr. 3b) sowie die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (Nr. 3c). Die Zeiträume für die Überwachung sind in den Fällen von Nr. 3 c so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsantrags ergeben sich die Überwachungspflichten aus dem Ausgangszustandsbericht. Da innerhalb der Anlage eine Eigenverbrauchsstankstelle, sowie Lagerung von Ölen mit einem Volumen von jeweils > 100 l bei WGK 2 vorliegt ist eine Überwachung nach § 21 der 9. BImSchV erforderlich. Für die Überwachung nach § 21 der 9. BImSchV ist ein Ausschluss der Verschmutzungsmöglichkeit gem. Erlasslage (s. o.) zum Ausgangszustandsbericht nicht möglich. Mit dem 5-jährigen Turnus wird der maximale Zeitraum für die Grundwasseruntersuchung zu Grunde gelegt

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

### **Zusammenfassung**

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 1.732.900 € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 6.449,00 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes des Märkischen Kreises gemäß Tarifstelle 2.4.1.3 mit 13 v.T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Rohbausumme.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 15a1.1. b).

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Errichtungskosten entstehen nach Angaben der Antragstellerin durch die Änderung nicht.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 200 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte

ebenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3000,00 € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 9449,00 €.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 03.11.2020, Az.: 900-0046871-0001/IBG-0001 – G45/20-Kö wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für den Einbau von energieeffizienteren Brennern in den SO3, die Errichtung der neuen Chargiermaschine an den SO3 und den Probetrieb des SO3 im Parallelbetrieb mit dem SO5, zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von 1.505,00 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 1.505,00 € wird deshalb um 150,50 € reduziert.

#### Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 6.509,00 €.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

**6.509,00 €**

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

**6.509,00 €**

=====

(in Worten: sechstausendfünfhundertundneun Euro)

festgesetzt.

#### Anmerkungen:

Eine Gebührenrechnung wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt separat zugesandt. Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 10 Abs. 3 BImSchG, § 5 Abs. 2 UVPG und § 21a der 9. BImSchV wurden bzw. werden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Errichtung/Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbeachtigungen erhoben werden.

## **VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen**

### BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

### 4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

### 9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

### 42. BlmSchV:

Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlungsanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BlmSchV)

### IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industriemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

### BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

### BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

### UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

### AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

### LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

ERVVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/VG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Dortmund, 02.12.2020

Im Auftrag

( Köhler )

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>